

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. April 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 35-1.19.14-241/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1176

Antragsteller:

Eduard Hueck GmbH & Co. KG
Loher Straße 9
58511 Lüdenscheid

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "HUECK BS C-3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 32 Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Nr. Z-19.14-1176 vom 6. März 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 5. Januar 1998 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "HUECK BS C-3" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Verbundglasscheiben, einem Rahmen aus Aluminiumprofilen mit innenliegenden Dämmstreifen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045³ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbeton-Blocksteinen oder Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165⁴ oder aus Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166⁵ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse G4 bzw. GP4 bzw. 4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁶, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁷ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2, angrenzen.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.

Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutztüren nach Abschnitt 1.2.7 beträgt maximal 3500 mm.

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
3	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN 4165:	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 4166:	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 4102-4: 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
7	DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Wird die Brandschutzverglasung in die Öffnung einer Trennwand eingebaut, beträgt ihre Größe bei dreiseitigem Einbau maximal 5000 mm (Breite) x 4000 mm (Höhe), bei Einbau in einer Höhe von 900 mm maximal 3850 mm (Breite) x 1550 mm (Höhe).

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 4500 mm betragen.

Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1400 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen; bei Verwendung von "SWISSFLAM 30/1"-Scheiben darf die maximal zulässige Scheibengröße 1250 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) betragen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

Wahlweise darf die maximal zulässige Scheibengröße 1082 mm (Breite) x 2478 mm (Höhe) betragen.

Wahlweise darf die maximal zulässige Scheibengröße – außer bei Verwendung von "SWISSFLAM 30/1"-Scheiben - 1200 mm (Breite) x 2262 mm (Höhe) betragen.

Bei Verwendung von "PROMAGLAS 30, Typ 10"-Scheiben beträgt die maximal zulässige Scheibengröße 1232 mm (Breite) x 2156 mm (Höhe).

Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutztüren nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, darf oberhalb der Feuerschutztüren – außer bei Verwendung von "PROMAGLAS 30, Typ 10"-Scheiben – die maximal zulässige Scheibengröße 1000 mm (Höhe) x 2576 mm (Breite) bzw. bei Verwendung von "SWISSFLAM 30/1"-Scheiben 500 mm (Breite) x 2576 mm (Höhe) betragen.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

- 1.2.6 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen aus Bauplatten entsprechend Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutztüren ausgeführt werden:

- T 30-1 Tür "HUECK BS C-1"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.18-1605
- T 30-2 Tür "HUECK BS C-2"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.18-1606

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma Promat GmbH, Ratingen, oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), zu verwenden:

- Verbundglasscheiben "PYROSTOP-Typ 30-1.."

- entsprechend Anlage 24 oder
- Verbundglasscheiben "PYROSTOP-Typ 30-20"
entsprechend Anlage 25 oder
- Verbundglasscheiben "Pyrostop-Typ 30-2.." und " Pyrostop-Typ 30-3.."
entsprechend Anlage 26 oder
- Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 1"
entsprechend Anlage 27 oder
- Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 2"
entsprechend Anlage 28 oder
- Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 5"
entsprechend Anlage 29 oder
- Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 10"
entsprechend Anlage 30 oder
- Verbundglasscheiben "SWISSFLAM 30/1"
entsprechend Anlage 31

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Strangpressprofile aus Aluminiumlegierung der Güte EN AW-6060 nach DIN EN 12020-1⁸ mit den Mindestabmessungen 68 mm x 72 mm und Wandungsdicken von mindestens 1,8 mm bis 2,2 mm entsprechend Anlage 7 zu verwenden. Die Hohlräume der Profile sind mit 9,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Dämmstreifen entsprechend Anlage 8 auszufüllen. Die Zusammensetzung der Dämmstreifen muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen¹⁰.

2.1.2.2 Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und dürfen entsprechend Anlage 6 miteinander gekoppelt werden. Wahlweise darf in die Kopplungsprofile auch eine maximal 300 mm breite Ausfüllung eingesetzt werden. Die Ausfüllung muss aus 2 mm dicken Stahlblechen, aus 9,5 mm dicken nichtbrennbaren Dämmstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1 und aus nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, bestehen (s. Anlage 6).

Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen.

Entsprechend den Anlagen 5, 19 und 20 dürfen für die Sockelausführungen verschiedene Profilvarianten verwendet werden.

2.1.2.3 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung nach DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich II) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme S-WUE 960507 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 10.4.1997, der diese

8	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
10		Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
11	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 20.6.1997 und der gutachterlichen Stellungnahme S-WUE 000633 vom 23.5.2001 zu entnehmen.

2.1.2.4 Als Glashalteleisten sind Strangpressprofile aus Aluminiumlegierung der Güte EN AW-6060 nach DIN EN 12 020-1⁸ entsprechend Anlage 11 mit Ansichtsbreiten von mindestens 22 mm und Wandungsdicken von mindestens 1,2 mm zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind EPDM-Dichtungen der Fa. Hueck GmbH & Co. KG, Lüdenscheid, entsprechend den Anlagen 8 und 11 einzulegen.

2.1.3.2 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und dem Rahmen - im Falzgrund - sind 2,5 mm dicke und 22 mm breite Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 oder 1,5 mm dicke und 15 mm breite Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "ROKU-Strip Dämmschichtbildner" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1190 einzulegen (s. Anlagen 8 und 11).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z.B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür mindestens 25 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder 28,5 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Gipskartonplatten vom Typ "ROKU-V2" nach DIN 18 180¹² zu verwenden, die beidseitig mit 1 mm bis 2 mm dickem Aluminium- oder Stahlblech bekleidet werden dürfen (s. Anlage 11).

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Bauplatten handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe

¹² DIN 18 180: Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- Bezeichnung:
 - "PYROSTOP-Typ 30-1.." bzw.
 - "PYROSTOP-Typ 30-20" bzw.
 - "Pyrostop-Typ 30-2.." und "Pyrostop-Typ 30-3.." bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1" bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 2" bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5" bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 10" bzw.
 - "SWISSFLAM 30/1"

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe
 - "PYROSTOP-Typ 30-1.." bzw.
 - "PYROSTOP-Typ 30-20" bzw.
 - "Pyrostop-Typ 30-2.." und "Pyrostop-Typ 30-3.." bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1" bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 2" bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5" bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 10" bzw.
 - "SWISSFLAM 30/1"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer:
 - Z-19.14-33 (für "PYROSTOP-Typ 30-1.." und "PYROSTOP-Typ 30-20") bzw.
 - Z-19.14-144 (für "Pyrostop-Typ 30-2.." und "Pyrostop-Typ 30-3..") bzw.
 - Z-19.14-269 (für "PROMAGLAS 30, Typ...") bzw.
 - Z-19.14-1051 (für "SWISSFLAM 30/1")
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!" bzw. "Scheiben nicht nachschneiden!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.2 und 2.1.5

Die nichtbrennbaren Dämmstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1, die nichtbrennbare Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2.2, die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2 und die nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingepreßt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "HUECK BS C-3" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1176
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Strangpressprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.4, die Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.2.2 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204:1995-08 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1, die nichtbrennbaren Dämmstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1, die nichtbrennbare Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2.2, die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2 und die nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Strangpressprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.4 und der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere oder untere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 entsprechend Anlage 7 zu verwenden. Die Hohlräume der Profile sind mit 9,5 mm dicken, nichtbrennbaren Dämmstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1 auszufüllen (s. Anlage 8). Die Rahmenprofile sind in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und unter Verwendung von speziellen Eckwinkeln miteinander zu verbinden (s. Anlage 9). Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen und unter Verwendung von speziellen Stoßverbindern miteinander zu verbinden (s. Anlage 10).

Entsprechend den Anlagen 5, 19 und 20 dürfen für die Sockelausführungen verschiedene Profilvarianten verwendet werden.

Sollen vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.1.2.2 seitlich aneinandergereiht werden, sind Kopplungsprofile entsprechend Anlage 6 zu verwenden, die mit zusätzlichen Dämmstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1 zu versehen sind und unter Verwendung von Blechtreibschrauben $\varnothing 4,8 \text{ mm} \times 70 \text{ mm}$ in Abständen $\leq 500 \text{ mm}$ miteinander zu verschrauben sind. Sofern an die Kopplungsprofile horizontale Sprossen- oder Kämpferprofile angrenzen, sind in diesen ebenfalls zusätzlich mindestens 500 mm lange Dämmstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1 einzulegen. Wahlweise darf in die

Kopplungsprofile eine maximal 300 mm breite Ausfüllung nach Abschnitt 2.1.2.2 eingesetzt werden, die unter Verwendung von Blechtreibschrauben \varnothing 4,8 mm x 9,5 mm in Abständen \leq 250 mm mit den Kopplungsprofilen zu verschrauben ist. Die Ausführung der Elementkopplungen hat gemäß Anlage 6 zu erfolgen.

4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden, die auf die Rahmenprofile aufzuklipsen sind (s. Anlage 11).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen (s. Anlage 11).

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen (s. Anlagen 8 und 11).

Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und dem Rahmen - im Falzgrund - sind Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 8 und 11).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z.B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür mindestens 25 mm dicke oder 28,5 mm dicke Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden, die beidseitig mit 1 mm bis 2 mm dickem Aluminium- oder Stahlblech bekleidet werden dürfen. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 11 erfolgen.

4.2.2.3 Wahlweise dürfen auf die Scheiben (ein- oder beidseitig) Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Die Blindsprossen bzw. Zierleisten dürfen eine Breite von maximal 200 mm aufweisen. Zwischen benachbarten Sprossen oder Leisten muss ein Abstand von mindestens 200 mm eingehalten werden. Die Sprossen oder Leisten dürfen waagrecht, senkrecht oder diagonal angeordnet werden (s. Anlage 2).

4.2.3 Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.5 ausgeführt wird, sind die Rahmenpfosten jeweils über ein durchlaufendes 2 mm dickes Aluminium- oder Stahlblech unter Verwendung von Blechtreibschrauben \varnothing 4,8 mm in Abständen \leq 250 mm miteinander zu verschrauben. In den Rahmenpfosten sind zusätzliche Dämmstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1 anzuordnen. Sofern an die Eckpfosten horizontale Sprossen- oder Kämpferprofile angrenzen, sind in diesen ebenfalls zusätzlich mindestens 500 mm lange Dämmstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1 einzulegen (s. Anlage 6).

4.2.4 Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutztüren nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, müssen die seitlich an die Feuerschutztüren angrenzenden Rahmenpfosten ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Blechtreibschrauben \varnothing 4,2 mm bzw. \varnothing 4,8 mm in Abständen \leq 250 mm mit den Zargenprofilen der Feuerschutztüren zu verschrauben (s. Anlage 3).

4.2.5 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Rahmenkonstruktion und der Ausfüllungen sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist entsprechend den Anlagen 12, 13, 15, 19 und 20 an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile in Abständen \leq 800 mm, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, zu befestigen.

4.3.2 Bestimmungen für den Einbau in Porenbeton-Bauteile

Bei Einbau der Brandschutzverglasung in Wände aus Porenbeton-Wandbauplatten ist darauf zu achten, dass die Vergussnuten an den Plattenlängsseiten ebenfalls mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden.

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist entsprechend den Anlagen 13 und 16 in Abständen ≤ 800 mm, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, mit den angrenzenden Bauteilen aus Porenbeton zu verbinden. Dies gilt auch für die obere Befestigung der Brandschutzverglasung an einem bewehrten Porenbetonsturz bzw. an einem Sturz aus mit Stahlbeton verfüllten Porenbeton-U-Schalen und an ≥ 100 mm dicken, bewehrten Porenbetondeckenplatten.

4.3.3 Bestimmungen für den Einbau in Trennwände

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist entsprechend den Anlagen 14 und 17 an den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwände in Abständen ≤ 800 mm, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, zu befestigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Ständer- und Riegelprofile der Trennwände im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind gegenüber stoßartiger Belastung nach DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich II) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme S-WUE 960507 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 10.4.1997, der diese ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 20.6.1997 und der gutachterlichen Stellungnahme S-WUE 000633 vom 23.5.2001 zu entnehmen. Danach sind in Abhängigkeit von den Abmessungen der Brandschutzverglasung, der Höhe der Trennwandkonstruktion und der Einbausituation verstärkte bzw. verschachtelte Ständer- und Riegelprofile in den Trennwänden anzuordnen. Für die Ausführung der Brandschutzverglasung mit den maximal zulässigen Abmessungen gemäß Abschnitt 1.2.3 sind danach jeweils zwei verschachtelte UA-Profile 75 x 40 x 20 als Riegelprofile und zwei verschachtelte UA-Profile 75 x 50 x 20 als Ständerprofile zu verwenden.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwände im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Wandkonstruktion durchgehen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwände in Ständerbauart müssen aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18 180¹² beplankt sein muss. Die Trennwände müssen mindestens 100 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwände muss im Übrigen den Bestimmungen nach DIN 4102-4⁶, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlhohlprofile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, ist entsprechend Anlage 18 auszuführen. Zwischen dem Rahmenprofil und dem bekleideten Stahlbauteil ist nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, vorzusehen.

4.3.5 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Baustoffen verschlossen werden, z.B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er

bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 32). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt